

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1832

26.7.1832 (Nr. 207)

Baden.

Das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 24. Juli, Nr. 41, enthält:

1) Das Verbot des Freisinnigen und des Wächters am Rhein nach dem Bundesbeschluß, den wir in Nr. 204 eingerückt haben. Das großh. Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

2) Eine Verordnung des großh. Ministeriums des Innern, die Behandlung Verwundeter in gerichtlichen Fällen durch Privatärzte auf besonderes Verlangen der Betheiligten betreffend.

3) Folgende Bekanntmachung des großh. Finanzministeriums:

Sämmtliche von der vormaligen Oberforstkommision geprüfte und rezipirte Forstpraktikanten, die nicht bereits einen landesherrlichen Forstdienst definitiv oder provisorisch bekleiden, werden hiermit aufgefordert, bei der großherzoglichen Direktion der Forste und Bergwerke innerhalb 4 Wochen anzuzeigen: 1) bei welchen Behörden sie seit ihrer Aufnahme als Forstpraktikanten gearbeitet haben und wie lange bei jeder, 2) bei welcher Behörde sie gegenwärtig arbeiten, wie lange, ob ohne oder gegen welchen Gehalt. Zugleich werden sie angewiesen, künftighin am 1. Januar jährlich anzuzeigen, bei welcher Stelle sie im abgelaufenen Jahre gearbeitet haben, ob ohne oder gegen welchen Gehalt. Forstpraktikanten, welche diese Anzeigen zu machen unterlassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei Besetzung von Stellen, die nicht ausgeschrieben zu werden pflegen, übergangen werden sollten.

Gestern Morgen (23.) landete zu Kehl ein vom Unter- rhein kommendes Dampfboot. Diesen Morgen (24.) um 4 Uhr setzte es seine Reise nach dem Oberrhein fort. Es heißt, es versuche die Fahrt nach Basel.

(Nied. Cour.)

In Bezug auf die Erzählung der neulichen Vorgänge in Freiburg, die wir gestern aus der Freib. Stg. aufgenommen haben, ist in demselben Blatte eine Entgegnung eingerückt, welche die Darstellung in Nr. 30 des Freib. Volksblattes als „streng wahrheitsstreu“ empfiehlt. Es gehen daraus folgende Angaben hervor: 1) Daß zwischen dem freigesinnten Theil der Bürgerschaft und dem Stadtvorstande Zwietracht ausgebrochen ist (in der Freib. Stg. erklärte jedoch eine Anzahl Bürger, daß sie jenem freigesinnten Theil ebenfalls entgegen tritt). 2) Daß ungeachtet des Verbotes der Versammlungen und Adressen die freigesinn- ten Einwohner dennoch sich versammelt, eine Adresse an

den Großherzog berathen und unterzeichnet haben. 3) Gegen dieses Benehmen hat sich der Bürgermeister, der Gemeinderath und Bürgerausschuß erhoben. 4) Das großh. Ministerium hat erklärt, daß im Falle der Ruhestörung die Universität Freiburg geschlossen würde. Demgemäß wurde der Bürgermeister beauftragt, für die Errichtung einer Bürgerwache zu sorgen. 5) Der Stadtvorstand berief dazu diejenigen Bürger, welche nach seinem Ermessen zu diesem Zwecke geeignet schienen. 6) Zu dieser Versammlung kamen auch Nichtberufene, wie v. Rotteck, welcher gegen die Ungefeßlichkeit, Widerrechtlichkeit und Strafbarkeit einer solchen Versammlung sich aussprach; er verlangte die Aufhebung derselben und die Berufung einer allgemeinen Bürgerversammlung. 7) Darüber entstand „eine so gewaltige Aufregung, daß dabei die Gränzen alles Anstandes überschritten, und der Saal mit tobendem Gelärme erfüllt ward.“ Es wurde eine allgemeine Versammlung beschloffen. 8) In dieser widersprach v. Rotteck dem Bürgermeister, und verlangte, daß die zu errichtende Bürgerwache gegen die „angeblich“ unerlaubten Versammlungen nicht einschreiten dürfe. 9) Dagegen erhob sich Hofrath Beck, und erklärte, daß in einer Gemeinde keine andere Versammlung als auf Veranstaltung des Bürgermeisters stattfinden könne. Nach mehreren Diskussionen wurde seine Fragestellung: ob die Bürgerschaft die ungefeßlichen Versammlungen billige oder nicht? mit Stimmenmehrheit verneint. 10) Von den „Wohlgesinnten“ waren unterdessen viele fortgegangen, und stimmten nicht. Die Aufregung in der Versammlung war groß. 11) Der Beschluß wurde dahin ausgesprochen, daß die Bürgerwache auch im Vereine mit der Polizei und dem Militär zur Verhinderung oder Auseinandertreibung der verbotenen Versammlungen thätig seyn solle.

Dies ist der Hauptinhalt der Erzählung im Volksblatt, welche in der Freib. Stg. empfohlen wird. Sie ist keineswegs unparteiisch, sondern im Interesse der „Freigesinn- ten“ abgefaßt. Zur Unparteilichkeit gehörte, daß sich der Berichterstatter alles Urtheils über die Anhänger und Gegner völlig enthalten, und nichts als den bloßen Hergang der Sache dargestellt hätte. Allein er findet alles übel, was der Stadtvorstand und die Mehrzahl der Bürger gethan und gesprochen, dagegen alles schön und lobenswerth, was die Leute seiner Partei behauptet haben. Das ist partiische Befangenheit. Wenn das Volksblatt den Bürgermeister über die Aeußerung tadelt, daß er „den besseren und zuverlässigern Theil der Bürgerschaft“ berufen wollte, so durfte es nicht gleich darauf die Partei der „Freigesinn- ten“ den „wirklich besseren Theil der Anwesenden“ nennen. Das ist

weder bescheiden noch unparteiisch. Gegen den Beschluß der Gemeinde sagt das Volksblatt, es wird, so Gott will, nicht in Ausführung kommen; will es ihn dadurch für unverbindlich erklären oder für unwirksam, so finden wir das in seiner Art konsequent, denn wer Regierungsverordnungen für nichtig erklärt, und zu ihrer Uebertretung auffordert, der darf mit Gemeindebeschlüssen noch weniger Umstände machen. Es kommt also nur auf die Leute des Volksblattes an, ob man eine Verordnung befolgen soll oder nicht. Sie sollen nur zuerst den Beweis vorlegen, ob sie die Vollmacht besitzen, über die Befolgung zu entscheiden, welche man den Verordnungen schuldig ist; sie sollen beweisen, ob sie über der Gemeinde und über der Regierung stehen. Wo nicht, so müssen sie von ihren gesetzwidrigen Anmaßungen zurückkommen, und, ihrer eigenen Wohlfahrt wegen, die bürgerlichen Pflichten anerkennen und erfüllen.

Freiburg, 23. Juli. Der „Freisinnige“ erwähnt in Nr. 143 einer Protestation gegen die Ordonanzen des Bundestages, welche eine Anzahl patriotischer Bürger und Einwohner der Stadt Freiburg einer größern Versammlung öffentlich vorgelegt haben soll.

Bei der Anfechtung, welcher diese Rechtsverwahrung in Betreff der Frage ihrer Gesetzmäßigkeit unterliegt, kann es den Bürgern der Stadt Freiburg nicht gleichgültig seyn, welchen Maaßstab das Publikum anlege, um die Größe jener Versammlung und hiernach die Theilnahme der Bürger daran zu bestimmen.

Der „Freisinnige“ wird daher aufgefordert, das Verhältnis der hiesigen Theilnehmer jener Versammlung und Protestation aus dem Bürgerstande, zu der Zahl der Bürger, welche nicht daran Theil genommen haben, näher anzugeben, und ein Verzeichniß jener Patrioten beizufügen, damit das Publikum die Zahl derselben nicht zur Ungebühr vergrößere.

Eine Anzahl von Bürgern der Stadt Freiburg, welche an der Protestation nicht Theil nahmen.
(Freib. Stg.)

Deutscher Bund.

Auszug des Protokolls der 25. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 22. Juli. S. 241. Des kur- und oberrheinische Kreises Schulden- und Pensionswesen betreffend. Beschluß: Nachdem sich bei Auseinandersetzung des Schulden- und Pensionswesens der vormaligen Reichstreife Kur- und Oberrhein zwischen den Regierungen von Preussen, Baiern, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Koburg-Gotha, Oldenburg, Waldeck, Landgraffschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt Zweifel ergeben haben, wovon einige in Folge Kommissionsgutachtens (32. Sitz. S. 209 v. Jahr 1831) durch allseitiges Einverständnis erledigt worden sind, andere aber, der wiederholten Vermittlungsversuche ungeachtet, durch gütliche Vereinbarung nicht haben beseitigt werden können; so wird auf den Grund des erwähnten

Kommissionsvortrags und der hierauf eingegangenen Erklärungen der betheiligten Regierungen, so wie unter Vorbehalt der etwa nachfolgenden Erklärung von Seiten Kurhessens beschlossen: I. Nachdem die Regierungen von Preussen, Großherzogthum Hessen und Nassau sich einverstanden erklärt haben, daß die Forderungen (32. Sitz., Beil. A, Seite 769): ein Vorschuß für Kautionsgagel an den Major von Graß von 600 fl. 40 kr., ein an den Grafen von Isenburg geleisteter Vorschuß von 270 fl. 8 kr., und endlich ein Vorschuß an das fürstl. und gräfl. Haus Wittgenstein von 53 fl. 1 kr. 1 hl. der Spezialkasse des oberrheinischen Kreises in der daselbst erhobenen Maaße und mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung unter erwähnte Regierungen vertheilt werden, so hat es dabei sein Bewenden. II. In dem wegen der noch unerledigten Fragen einzuleitenden Rechtsstreite werden die kön. hannoversche und die großh. sachsen-weimar-eisenachische Regierungen von der k. preussischen, und die landgräfl. hessen-homburgische von der großh. hessischen Regierung vertreten. III. Die Regierungen, welche an den zur richterlichen Entscheidung ausgesetzten Fragen über das kur- und oberrheinische Kreis-Pensions- und Schuldenwesen Theil nehmen, haben sich für die Wahl des kön. württemberg. Obertribunals zu Stuttgart als Austrägalgericht vereinigt; es wird demnach der kön. württemberg. Hr. Bundestagsgesandte, unter Zustellung der bei der Bundesversammlung und der Kommission gepflogenen Verhandlungen und Aktenstücke, auch mit Anfügen der nachbenannten Beschlüsse — zu Beförderung an erwähntes Gericht, ersucht, seinem allerhöchsten Hofe von dieser Wahl die Anzeige zu machen; damit der genannte oberste Gerichtshof als Austrägalinstanz, in Gemäßheit der Bundes- und Wiener Schlußakte, dann der Beschlüsse vom 16. Jfni 1817, 3. Aug. 1820 und 19. Juni 1823, in dieser Sache, und zwar über folgende Punkte zwischen den bei einem jeden derselben benannten Regierungen, im Namen und aus Auftrag der hohen Bundesversammlung den Rechten gemäß erkenne: 1) zwischen Kurhessen einer und sämtlichen bei dem oberrheinischen Kreise betheiligten Staaten der rechten und linken Rheinseite anderer Seits, „ob Hessen-Kassel, nunmehr Kurhessen, wegen des im J. 1795 abgeschlossenen Separatfriedens sich der Verbindlichkeit, die über das Ordinarium von 2 $\frac{1}{2}$ Simplis von 1796 bis mit 1799 ausgeschriebenen Römmermonate zu bezahlen, und an Tilgung der in dieser Periode aufgenommenen Schuldkapitale Theil zu nehmen habe, entziehen können? (2. Frage des Kommissionsberichts, 32. Sitz. v. J. 1831, S. 748.)“ 2) Zwischen Großherzogthum Hessen einer und sämtlichen bei dem oberrheinischen Kreise betheiligten Regierungen der rechten und linken Rheinseite anderer Seits, „ob Hessen-Darmstadt, nunmehr Großherzogthum Hessen, für die nach seiner Angabe in den Jahren 1795 bis 1797 mehr gestellte Feldartillerie eine weitere Entschädigung, als die ihm bereits für die Feldartillerie im Allgemeinen bewilligt worden, in Anspruch nehmen könne? (4. Frage, a. a. D., S. 752.)“ 3) Zwischen sämtlichen Regierungen der rechten einer und denen der linken Rheinseite anderer Seits, „ob die Schulden beider Rhein-

kreise von den gegenwärtigen Besitzern der auf dem linken Rheinufer gelegenen Kreislande antheilig zu übernehmen, oder ob und in welchem Verhältnisse sämtliche Kreis schulden auf die Besitzer der auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreislande zu übertragen sind? (5. Frage, a. a. D. S. 752)“, als welche Entscheidung auch, so viel die Konkurrenzpflichtigkeit der linken Rheinseite in Beziehung auf den §. 84 des Reichsdeputationshauptschlusses betrifft, bei nachfolgenden Fragen: „ob die Schulden der auf dem linken Rheinufer gelegenen gewesenen geistlichen Kreislande die Schuldenmasse der Ueberreste dieser Lande auf dem rechten Rheinufer im Ganzen vermehren sollen, oder ob jedes einzelne Kreisland die Schulden seines Landes auf die diesseitigen Reste allein zu übernehmen habe? (6. Frage, a. a. D., Seite 754.)“ und „nach welchen Grundsätzen die von den vier rhein. Kurhöfen zu der Lütticher Exekution aufgenommenen, auch von den Lüttichern an die drei geistlichen (Kur-) Höfe wieder ersetzt, jedoch von diesen nicht zur kurrheinischen Kreisasse verabsolgt, sondern zu andern Zwecken verwendeten 200,000 fl. sammt Zinsen zu vertheilen seyn möchten? (7. Frage, a. a. D., Seite 756)“ zur Norm dienen soll, und bei welcher 5. Frage (S. 752) den Regierungen unbenommen bleibt, dasjenige mit auszuführen, was sie über die 1. Frage bei dem Vortrage der Bundestags- und dem darin angezogenen Berichte der Subdelegationskommission (Prot. der 32. Siz. von 1831, S. 746) zu erinnern oder denselben zum Zwecke ebenmäßiger richterlicher Entscheidung entgegenzusetzen zu können glauben; 4) zwischen Preußen und Baiern einer, und sämtlichen Regierungen beider Rheinseiten anderer Seite, „ob die für ihre jenseits des Rheins verlorenen Kreisländer diesseits entschädigten, oder in dem damaligen Umfange der zwei Kreise nicht mehr possessionirten vormaligen Kreisstände zu den noch vorhandenen kur- und oberrheinischen Kreis schulden bis zum Luneviller Frieden v. J. 1801, oder bis zu dem im Reichsdeputationshauptschlusse bestimmten Normaltermine, den 1. Dez. 1802, oder fortwährend beizutragen verbunden sind? (8. Frage, a. a. D., Seite 757.)“
(Schluß folgt.)

B a i e r n.

München, 21. Juli. Die bereits erfolgte Abreise des Ministers des Aeußern Freihrn. von Giese nach Brückenau läßt auf bevorstehende nähere Verathungen in Betreff der griechischen Angelegenheiten schließen. Man will auch wissen, daß zu diesen Verhandlungen der Feldmarschall Fürst Brede, der demnächst in Brückenau eintreffen dürfte, so dann der Staatsminister Graf Armanberg, Staatsrath von Maurer und geh. Legationsrath von Abel beigezogen werden würden. — Von einer dem Hofrath Thiersch zuzutheilenden besondern politischen Rolle ist, was auch öffentliche Blätter darüber sagen mögen, bisher nicht die geringste Rede gewesen. — Man versichert, daß es bei der Verlegung des Hofraths Ofen nach Erlangen nun dennoch sein Bewenden haben werde. — Auf der hiesigen Schranne ist bereits dießjähriges Getreide verkauft worden.
(M. R.)

S a c h s e n = A l t e n b u r g.

Vor Kurzem wurde zu Altenburg ein Kaufmann Albrecht auf sächsische Requisition verhaftet, und seine sämtlichen Papiere und Kokarden in Beschlag genommen. Er soll in der Gegend von Freiberg Volksversammlungen gehalten, und unter das Militär Kokarden und Aufrufe zu einer großen deutschen Vereinigung vertheilt haben.
(Dorfztg.)

H a n n o v e r.

Die erste Kammer der Stände hat auf die Mittheilung der 6 Bundesbeschlüsse (s. unsre Nr. 205) in ihrer Sitzung vom 18. d. folgenden Antrag angenommen. Das Schreiben des Ministeriums sey lediglich zu den Akten zu legen. Die Nothwendigkeit, daß jene Beschlüsse hätten erfolgen müssen, sey zu bedauern, aber sie habe vorgelegen, denn so viele Schutzmittel man habe gegen Willkühr der Herrscher, eben so wenige erfinde man gegen die Willkühr des Volks. Eine bestimmte Antwort, im Sinne der geäußerten Ansichten möchte indessen ihre Schwierigkeiten haben, daher Schweigen das Beste seyn werde. — Ferner: es liege zu irgend einer Verfügung auf das zur Verathung stehende Schreiben gar kein Anlaß vor. Es theile eine Verordnung mit; in der Regel würden diese zwar nicht besonders an die Stände kommuniziert, und in so fern sey hier eine Ausnahme gemacht; zu einer solchen Ausnahme gebe deren Inhalt Veranlassung, aber weiter brauche man sie nicht zu beachten, und es fehle durchaus an einem Grunde, der Verordnung wegen eine Erwiderung zu machen; dasselbe finde aber auch volle Anwendung auf das Schreiben selbst, denn nur die beiden Schlusssätze könnten allenfalls besonders berücksichtigt werden, darin sey aber auch nichts enthalten, was eine Erwiderung erwarten möchte.

Wenn man die Frage, in wie weit etwa die Rechte der Landstände nicht vollkommen beachtet zu seyn scheinen, aufwerfen wolle, so möchte man etwa an das Steuerbewilligungsrecht denken; dies sey aber in der That nicht gekränkt und nicht gefährdet, denn für den Fall, daß die ange deuteten Maaßregeln eintreten könnten, müsse man doch zugestehen, daß ein Zustand vorhanden seyn werde, wo schon Gewalt an die Stelle des Rechts und der Ordnung getreten sey. Demnach scheine es unbedenklich, das Schreiben ad acta zu nehmen.

Ein Mitglied fügte seinem auf ein bloßes Nehmen ad acta gerichteten Voto insbesondere noch folgende Gründe bei: Ein Theil Deutschlands habe auf einem Punkte gestanden, welcher ein festes kräftiges Einschreiten von Seiten der regierenden Gewalten unabwieslich nothwendig erscheinen lasse. Kein Zustand sey mehr geeignet schwere Besorgnisse einzulösen, als ein solcher, welcher mit allgemeiner innerer Zerrüttung bedrohe. Ein solcher außerordentlicher Zustand sey aber in einem Theile Deutschlands vorhanden gewesen. Wie weit dieser führen könne, habe sich im Voraus nicht absehen lassen. Außerordentliche Veranlassungen können aber die Anwendung außerordentlicher Mittel nothwendig machen. Unter diesen Umständen dür-

fen wir uns nicht zu sehr in Erörterung der Einzelheiten des Bundestagsbeschlusses vertiefen, und dies um so weniger, als wir hoffen dürfen, daß neben Festigkeit eine weise Mäßigung, verbunden mit Gerechtigkeit und Wohlwollen bei weiterer Wahrnehmung der durch jenen Beschluß ausgesprochenen Bestimmungen diejenigen leiten werde, welche vorzugsweise darauf einzuwirken haben.

(Hannov. Ztg.)

Österreich.

Wien, 15. Juli. Es wird hier eine Deputation aus Griechenland erwartet, welche sich nach München begeben soll, um Sr. M. dem König von Baiern für die Wohlthaten und Unterstützung zu danken, die er den Griechen hat angeeignet lassen. Zugleich soll sie dem Prinzen Otto zur Thronbesteigung Glück wünschen, ihm die Huldigung des Volkes, welches seine Ernennung als das Ende seiner Leiden, und den Anfang einer glücklichen Zukunft ansieht, mit der dringenden Bitte darbringen, seine Reise nach Griechenland bald möglichst anzutreten, da seine Gegenwart für die Beruhigung der Gemüther und die Herstellung gesetlicher Ordnung von höchster Wichtigkeit sey. — Aus Alexandria haben wir keine direkte Nachrichten; über Corfu erfährt man, daß Mehemed Ali krank sey. Die ägyptische Armee in Syrien soll seit dem Falle von Acre starke Fortschritte machen; allein da sich die großherrlichen Truppen, unter dem Feldmarschall Hussein, jetzt den ägyptischen, unter Ibrahim Pascha, nähern, so dürften bald entscheidende Kriegereignisse eintreten.

(Allg. Ztg.)

Frankreich.

* **Paris, 22. Juli.** Die Quotidienne ist voller Freude über die deutschen Bundestagsbeschlüsse, und hofft, Heinrich V. werde bald von der deutschen Legitimität gekrönt werden. — 146 Wahlmänner von Kolmar haben die Erklärung der Deputirten unterzeichnet; nun will das Ministerium, wie es heißt, sie deshalb vor Gericht stellen. Der Temps theilt die Meinung der ministeriellen Blätter, welche behauptet, diese Bürger hätten die Charte verlegt. — An der spanischen Gränze kommt es häufig zu Streitigkeiten zwischen französischen und spanischen Hirten. Die Behörden sind manchmal gezwungen, sich darein zu mischen. — Die Pariser sind der Meinung, daß die Vermählung der Prinzessin Louise auf unbestimmte Zeit verschoben sey. Wahr ist aber, daß die Feierlichkeit, wenn sie einmal vollzogen wird, in Compiègne und nicht in Paris vor sich geht, weil der Erzbischof von Paris den Geistlichen verboten hat, den Gottesdienst zu verrichten.

Großbritannien.

London, 18. Juli. Wir hören, daß der Herzog von Wellington (gewiß eine große militärische Autorität in portugiesischen Sachen) eine etwas ungünstige Meinung über den Erfolg Don Pedro's geäußert hat, wenn dieser nicht sogleich auf Lissabon losgeht, und dadurch die spanische Intervention veranlaßt, in welchem Falle ihm die vortreffliche englische Seemacht zu Gebot stünde. Die spanischen

Flüchtlinge in England sehen mit Besorgniß, doch auch mit Hoffnung den Bewegungen Don Pedro's entgegen. Denn im Fall des Sieges müßte der König Ferdinand ein liberales Ministerium annehmen. (Globe.) Die Kriegssloop Pantaloon ist zu Portsmouth mit Depeschen für die Regierung angekommen. Sie hat Porto am 12. verlassen, bis zu welchem Tage Don Pedro keine Bewegung vorwärts gemacht hatte. Zwar ist kein weiteres Gefecht vorgefallen, aber es haben sich auch weder Militär- noch Zivilpersonen seinen Fahnen angeschlossen. Die Nachrichten in der Altstadt (zu London) sind dem Don Pedro äußerst ungünstig (extremely unfavourable). (Globe.) Die Depeschen, welche heute bei der Admiralität angekommen sind, melden ein Vorrücken der Armee Don Pedro's, welche etwa 5 Stunden von Porto eine vortheilhafte Stellung eingenommen hat. Don Pedro hat die Abtheilung von 3000 Mann, welche die Miguelisten verfolgt, auf 5000 erhöht, und entwickelt nach dem Zeugniß unterrichteter Soldaten große militärische Thatkraft. Er hat ein Korps von 3000 Mann nach Figueira geschickt, welches halbwegs Lissabon liegt, um auch dort die Landung des Truppenrestes zu erleichtern. Er hofft dadurch den Truppen Don Miguel's in den nördlichen Provinzen den Rückzug abzuschneiden.

(Courier.)

— Man hat plötzlich Ordre gegeben, daß alle Marineoffiziere, welche noch außer Dienst sind, sich sogleich nach Portsmouth begeben sollen, um zu einer geheimen Expedition verwendet zu werden. Man rath auf Lissabon, Antwerpen und Menorca. (Portsm. Herald.)

— Walter Scott ist in Abbotsford angekommen, und wir sind so glücklich anzuzeigen, daß seine Gesundheit sich in besserem Stande befindet, als man allgemein glaubt. Die Zurückkunft in seine Heimath hat sehr wohlthätig auf ihn gewirkt. (Scotsman.)

London, 19. Juli. Die Times lassen Don Pedro mehrere feste Plätze einnehmen ohne Widerstand, und bereits 15 Stunden weit vorrücken. Der Albion sagt, die Quelle dieser Erzählungen kenne man nicht, aber sie seyen ungenau. Nach seinen Angaben ist das Volk für den Don Miguel, und seine Armee 80,000 Mann stark, und vermehre sich noch täglich durch Freiwillige, seitdem die Landung Don Pedro's bekannt sey. Die Sun sagt, daß kein Schiff von Portugal angekommen sey, als das Dampfboot des Mittelmeers, welches am 12. d. in Lissabon war. Diese Stadt war ruhig, und man kann dort keine Bewegung zu Gunsten Don Pedro's erwarten, obgleich die konstitutionelle Armee nicht weit davon steht. Don Miguel konzentriert seine Macht in Lissabon, und die Geistlichen versehen seine Truppen mit hinlänglichen Geschenken, um das Volk im Zaum zu halten.

Holland.

Haag, 19. Juni. Aus dem Lager bei Myn meldet man, daß die Truppen, welche auf dem Punkte standen, dasselbe zu verlassen, noch dort bleiben, bis der erwartete Besuch Sr. M. des Königs statt gefunden. Den Mannschaft war am 16. d. noch wieder Stroh auf 14 Tage

hat die Einnahme an Kapitalfonds 3658 Rthlr. 2 Pf. und im Uebrigen 3147 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf., zusammen also 6805 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. betragen. Die Ausgabe betrug dagegen 3537 Rthlr. 16 Sgr. 7 Pf. Das Vermögen der Anstalt betrug überhaupt 44,516 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf., wovon 26,446 Rthlr. an zinsbar belegten Kapitalien, 16,800 Rthlr. in Staatspapieren und 1270 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf. baar; dasselbe hat sich im Laufe des gedachten Jahres um 3658 Rthlr. 2 Pf. vermehrt. — Drei Zöglinge der Anstalt sind ausgeschieden, 4 neue dagegen aufgenommen worden. Die Zahl der im Laufe des Jahres von Seiten der Anstalt erzogenen Waisen belief sich auf 18; 5 derselben besuchten das Gymnasium in Potsdam, 1 das Gymnasium zu Luckau, 1 die königl. Gewerbschule in Potsdam und 11 die höhere Bürgerschule daselbst. Mit wenigen Ausnahmen konnte man mit ihrem sittlichen Verhalten und mit ihren Fortschritten zufrieden seyn. Fast Alle erfreuten sich fortwährend der besten Gesundheit. — Uebrigens erhielten 9 Mädchen aus den Mitteln der Stiftung Erziehungsgelder von resp. 24 bis 40 Rthlr., so daß die Stiftung überhaupt für 27 verwaiste Kinder von Staats- und Komunalbeamten und Geistlichen gesorgt hat. — Bis jetzt ist die Aufnahme eines Kindes eines verstorbenen Mitgliedes der Stiftung noch nie vergeblich nachgesucht worden.

Das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 24. Juli, Nr. 41, enthält folgende

Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Amtmann Bettinger zu Neckarbischofsheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Pensionsstand zu versetzen.

Höchst dieselben haben die erledigte kathol. Pfarrei Ballrechten (Amts Staufen) dem Pfarrer Kasper zu Rühlinsbergen, die erledigte kathol. Pfarrei Mühlhausen (im Amtsbezirke Wisloch) dem Pfarrer Gottfried Limpert zu Riehen und die erledigte kathol. Pfarrei Oberschopfheim dem Pfarrer Häring zu Waldulm gnädigst zu übertragen geruht.

Die fürstl. leiningische Präsentation des Lehramtskandidaten Chr. Theophil Schuh von Riehen zur dritten Lehrerstelle an dem Pädagogium zu Zauberbischofsheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Erledigte Stellen.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Oberschopfheim an den Pfarrer Häring zu Waldulm ist letztere Pfarrei (Amts Achern) mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterertrag in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38 vom J. 1810 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorchriftsmäßig zu melden.

Staatspapiere.

Wien, 18. Juni. Aproz. Metalliques 76¼; Bankaktien 1133¼.

Frankfurt, den 23. Juli. Großherzogl. badische 50 fl. Lotterieloose von S. Haber sen. und Söll u. Söhne 1820 81¼ fl. — Aproz. Metalliques 76¼; Bankaktien 1372 (Geld).

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Macklot.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

24. Juli	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 8	27 3/4, 11,6 R.	12,2 G.	48 G.	NW.
M. 1	27 3/4, 11,6 R.	13,9 G.	47 G.	W.
N. 7	27 3/4, 11,7 R.	11,9 G.	57 G.	NW.

Trüb — Regen — veränderlich.

Psychrometrische Differenzen: 2.7 Gr. - 3.8 Gr. - 1.9 Gr.

Karlsruhe. [Anzeige.] Der Unterzeichnete nimmt fortwährend Jünglinge, welche das hiesige Lyzeum und die polytechnische Schule besuchen sollen, unter billigen Bedingungen in Pflege und Aufsicht. Der Jahrestursus beider Anstalten beginnt in der Mitte des Oktobers.

Ph. Stieffel,

Professor an der polytechnischen Schule.

Karlsruhe. [Anzeige.] Ein hiesiger Staatsdiener wünscht unter billigen Bedingen zwei junge Leute, welche das hiesige Lyzeum oder die polytechnische Schule besuchen wollen, in Kost und Logis zu nehmen. Frankirte Briefe unter der Adresse J. S. W. werden durch das Zeitungscomptoir besorgt werden.

Karlsruhe. [Anzeige.] Ich habe mich entschlossen, mehreren frühern Aufforderungen zu entsprechen, meine Zeit der Aufsicht und Erziehung einiger jungen Leute, welche die hiesigen Lehranstalten besuchen, zu widmen.

Vielfährige Erfahrungen als Lehrer im Allgemeinen, so wie meine 22jährige Anstellung als Lehrer der Geschichte, Geographie und deutschen Sprache am Kadetteninstitut im Besondern, setzen mich in den Stand, die moralische Ausbildung junger Leute, und die zweckmäßige Verwendung ihrer, von den öffentlichen Lehrstunden übrigen Zeit zur Vorbereitung und Wiederholung des Erlernen unter meiner Aufsicht zum besondern Gegenstand meiner Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu machen.

Auswärtige Eltern, welche zum nächsten Winterkurs ihre Söhne hieher zu bringen gedenken, und gesonnen sind, dieselben mir anzuvertrauen, ersuche ich, sich über die Bedingungen in Völbe gefälligst an mich zu wenden.

W. Reich,

Lehrer am vormaligen Kadetteninstitut.

Karlsruhe. (Gesuch.) Zur allgemeinen Stuttgarter Zeitung werden einige Mitsleser gesucht, und ist das Nähere zu ersfragen auf dem

Kommissionsbureau von
W. Koelle.

Karlsruhe. [Anzeige und Empfehlung.] Unterzeichner empfiehlt sich einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum im Klavierstimmen, in welchem er fähig und befugt ist; und hofft dadurch das Vertrauen der verehrten Gönner zu erhalten.

E. Zurell,
Hautboist im Reg. Erbgroßherzog Nr. 2,
wohnhaft in der kleinen Herrenstraße Nr. 18,
bei Hrn. G. Wehr, Schneidermeister.

Be k a n n t m a c h u n g.

In Folge eines Vertrags mit der großherzoglich badischen hochwichtigen Oberpostdirektion, wodurch ihm die ausschließende Beforgung des Postdienstes zu Donaueschingen übertragen wurde, sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, seine bisher betriebene Realgastwirthschaft zum Falken in Donaueschingen aufzugeben, und daher dieselbe zu verpachten, oder im Falle sich keine Pacht Liebhaber finden sollten, zu verkaufen.

Das Gasthaus, welches in der Mitte von Donaueschingen, auf einem der schönsten Plätze steht, und stark besucht wird, besteht aus einem dreistöckigen Wohngebäude, in welchem 18 meist neu hergerichtete heizbare Zimmer, Wirthsstube, Speisesaal, Nebenzimmer, Küche, Keller, Speisgewölbe, Speicher und die nöthigen Gemächer für Dienstboten sich befinden. In einem abgeforderten hinter dem Wirthschaftsgebäude stehenden Hause sind geräumige Stallungen, Remisen und Futterlage angebracht, auch werden nach Verlangen 10 — 20 Tausend Felder mit in Pacht gegeben, ebenso wird die ganze Wirthschaftseinrichtung dem Pächter gegen baare Bezahlung zu kaufen gegeben.

Dabei wird bemerkt, daß die Expedition Reitender und Fahren der Posten von dem Unterzeichneten besorgt wird, wodurch, da der Unterzeichnete das an das Wirthschaftsgebäude anstoßende Haus bezieht, die Wirthschaft sich immerhin einer guten Einkehr zu erfreuen haben wird, namentlich von Extrapost Reisenden.

Auch steht der Unterzeichnete mit der hiesigen verehrten zahlreichen Museums-Gesellschaft wegen der Traiterie in Kontraktverbindungen, welche auch auf den Pächter übergehen werden.

Zur Vornahme dieser Pacht oder nöthigen Falls auch Kaufsverhandlung wird Tagfahrt auf

Montag, den 27. August d. J.

in meiner Behausung selbst anberaunt, wo das ganze Geschäft unter Leitung eines Stadtschreibers vor sich gehen wird.

Im Falle ein Verkauf zu Stande kommen sollte, so müßte von dem Kaufschilling ein Drittel baar, ein Drittel mit 5 pSt. Zinsen nach 2 Jahren bezahlt werden, und der Rest könnte gegen landübliche Verzinsung und Vorzugsrechte stehen bleiben.

Pacht- oder Kaufliebhaber können die Gehäulichkeiten u. dgl. täglich dahier einsehen, auch wird der Unterzeichnete auf frankirte Briefe jedesmal genügende Auskunft erteilen.

Donaueschingen, am 9. Juli 1832.

J. B. Baur,
Posthalter und Gastgeber
zum Falken.

Be k a n n t m a c h u n g.

Die Herbstprüfungen an dem Lyceum und dem Schullehrerseminar zu Rastatt werden am 10. September anfangen, und Abends am 15. desselben mit der feierlichen Ausheilung der Presse beendigt werden.

Zur Prüfung der Schüler, welche für das nächste Schuljahr in das Lyceum aufgenommen werden wollen, ist der 2. November bestimmt.

Karlsruhe, den 21. Juli 1832.

Ministerium des Innern kathol. Kirchensektion.

Karlsruhe. (Brod- und Fouragelieferung.) Die Eröffnung der Commissionsen für die Lieferung des Brodes an das Militär in den Garnisonen Mannheim, Kislau, Bruchsal, Ettlingen, Rastatt und Karlsruhe mit Gottsauge, sodann der Fourage für die Garnisonen Mannheim, Bruchsal und

Karlsruhe mit Gottsauge, in den drei Monaten September, October und November 1832, wird

den 13. des nächsten Monats August

bei unterzeichneter Stelle geschehen, und sofern die Gebote annehmlich sind, der Zuschlag an den Wenigstnehmenden sogleich erfolgen. Die Anzeigeblätter für den Mittel- und Unterherrschaftskreis enthalten das Nähere.

Karlsruhe, den 21. Juli 1832.

Kriegsministerium.

J. A. d. Pr.

v. Freydorf.

vdt. Eckert

Karlsruhe. [Hausversteigerung.] Bis nächsten Montag, den 30. d. M., Morgens 8 Uhr, wird auf dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Stelle das in der Erbprinzenstraße Nr. 7 neben dem Kanzleigebäude der großh. Direction der Forste und Bergwerke) gelegene herrschaftliche Gebäude sammt Garten im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft. Die Bedingungen können vor der Versteigerung dahier vernommen werden.

Karlsruhe, den 23. Juli 1832.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Offenburg. [Jagdverpachtung.] Samstag, den 4. Aug. d. J. wird zu Meisenheim in dem Hedenwirthshause die landesherrliche hohe, dann die kleine Koppeljagd versteigert, und zugleich bemerkt, daß der dortigen Grundherrschaft die kleine Koppeljagd zustiehe.

Diese Jagd umfaßt die Meisenheimer Gemarkung, welche einerseits durch den Rhein, andererseits durch die Kürzler Gemarkung, landauf durch die Ottenheimer, landabwärts aber durch die Jochenheimer Gemarkung begrenzt wird.

Es gehören hierzu ohngefähr 500 Morgen Wald und ebenso 350 Morgen Rheininseln, endlich etwa 1800 Morgen Feld.

Die Liebhaber werden eingeladen, sich früh 9 Uhr in gebauetem Wirthshaus einzufinden, wo ihnen das Nähere bekannt gemacht werden soll; vorläufig dient zur Nachricht, daß die Steigerer einen inländischen Bürgen zu stellen haben, und daß wenn der Anschlag erreicht würde, der Zuschlag sogleich erfolge, auch kein Nachgebot mehr statt finde, auch Landleute und Handwerker zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie ein Zeugniß des Bürgermeisters und Gemeinderaths ihres Wohnorts beibringen, daß bei Uebnahme der Jagd kein Nachtheil für ihre Familie oder das öffentliche Wohl zu fürchten sind; endlich daß die nähern Bedingungen mittlerweile dahier und bei den Revierförstern zu Jochenheim und Ottenheim einzusehen seyen.

Offenburg, den 16. Juli 1832.

Großherzogl. Forstamt,

v. Neveu.

Mosbach. [Schuldenliquidation.] Der Bürger Johann Peter Ebing er von Neckarzimmern ist Willens, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Zur Richtiggstellung seiner Schulden wird deshalb Tagfahrt auf

Mittwoch, den 8. Aug. d. J.,

Morgens 8 Uhr, dahier anberaunt; wozu sämtliche Gläubiger, unter dem Nachtheil, daß man ihnen später zur Zahlung nicht mehr verhelfen könnte, hiermit vorgeladen werden.

Mosbach, den 21. Juli 1832.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dreyer.

Weinheim. [Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen der Georg Kenners Wittve von Laudenbach haben wir Cant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Montag, den 20. Aug. d. J.,

früh 8 Uhr, festgesetzt; es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche in

der obigen Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche die Anmeldenden gültig machen wollen, zu bezeichnen, mit gleichlautender Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln; zugleich wird ein Borg- und Nachschlagsvergleich versucht und in dieser Hinsicht die Nichterscheinenden als der Wahrheit der Erscheinenden beitreten angesehen werden.

Weinheim, den 6. Juli 1832.

Großherzogliches Bezirksamt.
V e d.

Neckarbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Simon Blum zu Rappnau hat man die formelle Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

den 10. August d. J.,

Morgens 8 Uhr, festgesetzt. Es werden alle Gläubiger aufgefordert, um so gewisser auf diese Tagfahrt ihre etwaigen Forderungen in quali et quanto geltend zu machen, als sie sonst damit von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Neckarbischofsheim, den 20. Juni 1832.

Großherzogliches Bezirksamt,
J. A. v. A.
W a g n e r.

Lahr. [Präklusivbescheid.] In der Gant des Hahnens Karl Bühler von Lahr werden diejenigen Gläubiger, welche bei der heutigen Liquidation ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der Masse ausgeschlossen.

Lahr, den 12. Juli 1832.

Großherzogliches Oberamt.
L a n g.

Rastatt. [Präklusivbescheid.] In der Gantsache des Peter Warth von Ruppenheim erging heute folgender

P r ä k l u s i v b e s c h e i d:

Alle diejenigen Gläubiger des in Gant erkannten Peter Warth von Ruppenheim, welche bei der heute statt gefundenen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden andurch mit solchen von der vorhandenen Aktiomasse ausgeschlossen.

V. N. W.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Rastatt, den 16. Juli 1832.

Großherzogliches Oberamt.
S c h a a f.

vdt Martin,

Richtsprft.

Zestetten. [Aufforderung.] Bonaventura Straub von hier, welcher bei der Konscription im Jahr 1828 mit Loosnummer 2 zum Aktivdienst berufen wurde, bei der Aushebung aber und seither abwesend war, wird hiemit aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe,

innen 6 Wochen

sich dahier zu stellen, und seiner Konscriptionspflicht Genüge zu leisten.

Zestetten, den 9. Juli 1832.

Großherzogliches Bezirksamt.

Mannheim. [Aufforderung.] Bei dem Verlauf des dem Fr. Jos. Wagnerschen Relikten gehörigen Hauses Lit. Q 1 Nr. 5 zeigte es sich, daß noch eine Hypothekenforderung vom J. 1786 zum Besten des Med. Dokt. und kurfürstl. Leibarztes, Nath Winter, in dem Betrag von 8000 fl. darauf inscribirt ist. Die Erben des Franz Wagner geben an, daß diese Forderung bereits bezahlt, die quittirte Pfandurkunde aber verloren gegangen sey.

Da nun der Aufenthalt des Gläubigers und dessen Rechte

nachfolger nicht bekannt ist, so wird derselbe, oder dessen etwaige Rechtsnachfolger und alle, die sonstige Ansprüche hierauf haben, anmit öffentlich aufgefordert,

innen 3 Monaten

dahier zu erscheinen, und ihre Ansprüche in Bezug auf diese Forderung um so gewisser geltend zu machen, widrigenfalls sonst für dieselben ihre Unterpfandsrechte oder sonstige Ansprüche in Betreff dritter Erwerber verloren gehen sollen.

Mannheim, den 28. Juni 1832.

Großherzogliches Stadtm.
E b l d n e r.

vdt. Leers,

Richtsprft.

Billingen. [Aufforderung.] Der Pionier Valentin Weber von Billingen hat sich ohne Erlaubniß aus der Garnison entfernt; daher derselbe aufgefordert wird, sich

innen 6 Wochen

dahier oder bei seinem Kommando zu stellen, und über die eigenmächtige Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er als Deserteur angesehen, und das weitere Geschehliche gegen ihn verfügt werden wird.

Billingen, den 13. Juli 1832.

Großherzogliches Bezirksamt.
P e z o l d.

vdt. Flaig.

Erbberg. (Aufforderung.) Der Bürger und Taschenuhrmacher Krispin Grieshaber von Schönwald, ist den 5. April l. J. kinderlos gestorben, und es soll deswegen seine Wittve nach dem vorliegenden Ehevertrage 500 fl. als Rückfall an die gesetzlichen Erben desselben hinausbezahlen. Da aber weder Eltern, noch Geschwister oder Nachkommen von diesen mehr am Leben sind, so sollen obige 500 fl. auf die nächsten Verwandten der väterlichen und mütterlichen Linie des Verstorbenen, an welche hiemit die Aufforderung ergeht, sich

innen zwei Monaten

bei dem großherzoglichen Amtsrevisorat dahier um so gewisser zu melden, und die Nähe ihrer Verwandtschaft mit dem Krispin Grieshaber nachzuweisen, als sonst der fragliche Rückfall den bekannten nächsten Verwandten desselben zugeschieden werden würde.

Erbberg, den 22. Juni 1832.

Großherzogliches Bezirksamt.
B l e i d i m h a u s.

Stodach. (Aufforderung.) Dem Michael Fuchs von Steißlingen, welcher, unbekannt wo, abwesend ist, und seit seiner Entfernung keine Nachricht von sich gegeben hat, ist durch den Tod seiner Schwester, M. Ursula Fuchs dahier, ein Erbtheil von 133 fl. zugefallen. Derselbe oder dessen etwaige Nachkommen werden deshalb aufgefordert,

innen 6 Wochen

sich über die Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft zu erklären, widrigenfalls bei der Erbtheilung auf sie keine Rücksicht genommen würde.

Stodach, den 6. Juli 1832.

Großherzogliches Bezirksamt.
M e s m e r.

Gerlachsheim. [Verschollenheitserklärung.] Georg Raps von Lauda wird, da er oder seine Erben sich auf die Vorladung vom 9. Mai nicht gestellt, oder Kunde von sich gegeben haben, für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen Anverwandten, gegen Kaution, in fürsorglichen Besitz gegeben.

Gerlachsheim, den 30. Juni 1832.

Großherzogliches Bezirksamt.
L e i b l e i n.